

Allgemeinverfügung

zur Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit an weiteren Orten außerhalb des Vertragsarztsitzes in den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Planungsbereichen im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz erlässt angesichts der Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe in einigen Regionen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz für die davon betroffenen Mitglieder, die ihre Tätigkeit an ihren Vertragsarztsitzen vorübergehend nicht mehr bzw. nur unter erheblichen Beeinträchtigungen ausüben können, folgende Allgemeinverfügung:

1. Mitgliedern der KV RLP, deren Praxen auf Grund der Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz vorübergehend nicht bzw. nur unter erheblichen Beeinträchtigungen betrieben werden können, ist es gestattet, ihre Tätigkeit an anderen Orten außerhalb des genehmigten Vertragsarztsitzes innerhalb von Rheinland-Pfalz auszuüben.
2. Die anderweitigen Tätigkeitsorte sollen sich nach Möglichkeit im Einzugsbereich des Vertragsarztsitzes befinden.
3. Die Aufnahme der Tätigkeit ist der KV RLP zeitnah unter Nennung der Anschrift der anderweitigen Tätigkeitsorte anzuzeigen.
4. Sämtliche Genehmigungen, die für die Ausübung der vertragsärztlichen Versorgung am Vertragsarztsitz erteilt worden sind, gelten für die anderweitigen Tätigkeitsorte fort.
5. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt weiterhin unter der für den Vertragsarztsitz erteilten Betriebsstättennummer.
6. Das Ausstellen von Vordrucken und sonstigen Bescheinigungen erfolgt weiterhin mit dem bisherigen Vertragsarztstempel.
7. Diese Verfügung gilt rückwirkend ab dem 16. Juli 2021 und ist befristet bis zum **31. Dezember 2021**.

Mainz, den 22. September 2021

gez. Dr. Peter Heinz
Vorsitzender des
Vorstands

gez. Peter Andreas Staub
Mitglied des Vorstands